

Handbuch

für

Führer und Mannschaften

der Bürgerwehr.

Nach den für die Preussische Infanterie bestehenden Vorschriften
bearbeitet und mit bildlichen Darstellungen versehen

von

L. Rodowicz.

Berlin, 1848.
Verlag von G. Reimer.

V o r w o r t.

Ordnung ist die Basis aller Geschäfte, wenn sie mit Erfolg betrieben werden sollen. Ordnung ist daher auch und vorzüglich zur Wirksamkeit und Handhabung einer Truppe, wie sie die Bürgerwehr sein soll, unerlässlich.

Die Ordnung führt zu gewissen Formen, welche — wenn man jener gewiß sein will, festgehalten werden müssen.

Bei einer Truppe besteht die Grundform der Ordnung darin, daß Mann mit Mann zu einer Rotte, Rotte mit Rotte zu einer kleinen Abtheilung, kleinere Abtheilungen zu größern verbunden eine geschlossene Front bilden, welche man nach Belieben durch die geeigneten Kommandoworte bewegen, aufstellen und brechen, mit einem Worte regieren kann.

Die hierdurch entstehenden neuen, untergeordneten Formen richten sich nach dem Zweck welchen man zu erreichen wünscht, oder den Hindernissen, welche den Bewegungen einer Truppe entgegengetreten können. Sie sind so gewählt, daß ihnen die oben bezeichnete Hauptform stets zu Grunde liegt, weshalb sich diese aus jenen, durch ein entsprechendes Kommandowort, sogleich wieder herstellen lassen muß. Auch müssen sie zulassen, daß einzelne Abtheilungen detachirt und wieder herangezogen

werden können, ohne dadurch die Ordnung des Ganzen zu beeinträchtigen, die Masse zu verwirren und dadurch unfähig zu machen, schnell und mit Sicherheit nach den Absichten des Führers in Wirksamkeit treten zu können.

Eine Zusammenstellung der Vorschriften für solche Formen und andere bildet das Exercir-Reglement.

Ob nun die Bürgerwehr eines solchen Reglements bedarf? — Gewiß! denn selbst für die Dienstverrichtungen, welche ihr bis heut auferlegt wurden, mußten Formen in Anwendung kommen, welche den Führern Verlegenheiten bereiteten und durch die Unsicherheit mit welcher sie nur hergestellt werden konnten, den Bürgermannschaften um so mehr Zeit geraubt haben, je weniger man wußte, worauf es dabei ankam.

Man mag sich beschränken auf so wenig man will, und selbst wenn man bei dem oft ausgesprochenen Grundsatz stehen bleibt „Wir brauchen nur ein Symbol der Macht,“ wird man über gewisse Formen der Ordnung nicht hinweg kommen. — Eine Menschenmasse, wenn gleich bewaffnet, kann erst dann wirklich imponiren, wenn man ihr die Kampffähigkeit nicht abzuspochen im Stande ist. Kampffähig wird sie aber erst durch ihre Befähigung, die Waffe nach ihrer ganzen Wirksamkeit in Anwendung bringen zu können und durch die Uebung mit Schnelligkeit und Sicherheit nach dem Kommando der Führer Positionen einzunehmen, zu wechseln und zu verlassen.

Dazu bedarf es gewiß bestimmter Instruktionen und Vorschriften, weil wir nicht wissen können ob nicht, und wann vielleicht einmal, mehr als eine bloße moralische Wirksamkeit von der Bürgerwehr gefordert werden wird.

In dem Reglement für die Preussische Infanterie sind alle Formen enthalten, welche zur leichten Bewegung und

Handhabung von Infanterie dienen können. Jedoch bedürfen sie einerseits zur Anwendung für die Bürgerwehr kleiner Modificationen, andererseits aber können aus der Masse nur die für den Bürgerdienst unentbehrlichsten gewählt werden, wenn die kostbare Zeit des Geschäftsmannes nicht vergeudet werden soll. Ferner wird es erforderlich sein manche Anleitungen zu geben, deren der militairisch vorgebildete und geübte Mann nicht bedarf.

Aus diesen Gründen, und mehrfach dazu aufgefordert, unternahm es der Verfasser eine zweckmäßige Zusammenstellung solcher Vorschriften und Anleitungen zu geben, wie sie den Bürgersoldaten und ihren Führern zum Selbstunterricht in ihren Funktionen dienen können. Die Führer finden darin Hinweisungen auf ihre Obliegenheiten und die nöthigen Kommandos mit ihren Anwendungen; die Bürgersoldaten Anweisungen zur Handhabung ihrer Waffe und zur Ausführung der gegebenen Kommandos, wobei ihnen die bildlichen Darstellungen die Uebersicht erleichtern und das Verständniß sichern werden.

Vielleicht werden daher diese Blätter ihren Zweck erreichen und der guten Sache den Dienst leisten, welchen der Verfasser von ihnen wünscht.

Noch dürfte eine Bemerkung hier ihre Stelle finden über einzelne detaillirte Vorschriften, z. B. zur Handhabung des Gewehres.

An und für sich ist es wohl gleichgültig wie das Gewehr gehandhabt wird und es möchte überflüssig erscheinen, seine Aufmerksamkeit den ausführlichen Details eines Reglements zu schenken, wo der Hand oder dem Gewehre, bald diese, bald jene Lage vorgeschrieben ist. Aber die angenommenen Griffe sind einerseits die bequemsten und zweckmäßigsten,

welche sich auffinden lassen, andererseits, wenn es doch gleichgültig sein sollte, wie sie geschehen, wird man wohl thun in der ganzen Kompagnie gleichmäßig zu greifen, um dadurch zugleich ein Bild von der Ordnung darzustellen, welche in der Truppe herrscht.

Man läuft deshalb keine Gefahr in einen peinlichen Kamaschendienst zu verfallen, mit welchem Ausdruck die Kleinigkeitskrämerei bezeichnet zu werden pflegt, welche auf bloßen Prunkdienst abzielt.

Die Ordnung wird stets durch sich selbst wohlgefällig ins Auge fallen und dadurch ihre Freunde finden. Erst wenn man beginnt die Zeit zur Herstellung schönerer Bilder zu opfern, als sie die Ordnung von selbst hervorbringt, wie Paradeexercitien u. s. w., verfällt man in den Kamaschendienst, der für die Bürgerwehr gewiß unpassend ist, und selbst aus dem stehenden Heere immer mehr verbannt wird.

Inhalt.

	Seite
1. Allgemeine Obliegenheiten der Führer und Mannschaften der Bürgerwehr	1
2. Antreten und Rangiren der Compagnie	4
3. Stellung, Richtung, Rückwärtsrichten	5
4. Wendungen, Schließen, Reihenmarsch	7
5. Vom Marsch überhaupt	9
6. Beschreibung des Gewehrs und Behandlung desselben	10
7. Griffe mit dem Gewehr	13
8. Chargirung	17
9. Bajonnet-Attaken	21
10. Griffe der Officiere mit dem Säbel	22
11. Scheibenschießen	22
12. Zerstreutes Gefecht	24
13. Evolutionen im Allgemeinen	26
14. Abschwanken in Sections und Zügen	27
15. Abbrechen in Sections	29
16. Aufmärsche in Sections oder in Zügen	29
17. In Reihen setzen aus Zügen oder Sections	30
18. Aufmarsch einer Sections-Kolonne durch allmähliges Einschwenken	31
19. Bildung und Entfaltung einer rechts abmarschirten geschlossenen Zugkolonne	31
20. Bildung und Entfaltung einer links abmarschirten geschlossenen Zugkolonne	32

VIII

	Seite
21. Veränderung einer linksabmarschirten Kolonne in eine rechtsabmarschirte (Kontremarsch)	33
22. Bildung einer Angriffskolonne und Entfaltung derselben	33
23. Bewegung und Angriff mit der Kolonne	34
24. Stadt-Wachdienst	35
25. Patrouillendienst	39
26. Von den Verhaftungen durch Wachen	40
27. Befestigung und Vorererciren einer Kompagnie	41
28. Defilee-Gefechte	45
29. Vom Bataillons-Exerciren	47
30. Schlußbemerkung	51



1. Allgemeine Obliegenheiten der Führer und Mannschaften der Bürgerwehr.

Jeder Bürgerwehr-Bezirk bildet eine Einheit (Kompagnie), welche unter dem Befehl eines Hauptmanns steht.

Der Hauptmann ist durch das Vertrauen der Bürger frei gewählt. Um diesem Vertrauen in jeder Weise zu entsprechen, wird er bemüht sein müssen, eine genaue Dienstkenntniß zu erstreben, welche ihn in den Stand setzt das zu sein, wozu er von den Bürgern auserkohren — ihr Führer. Er soll ihnen dienstliche Verrichtungen befehlen und sie in denselben unterweisen, was nur bei eigenem Verständnis und völliger Sicherheit, in würdiger und erfolgreicher Weise geschehen kann.

Er muß mit eben so viel Strenge und Consequenz auf Ordnung und Pünktlichkeit halten, als in den geeigneten Fällen die möglichste Nachsicht üben, denn durch beides wird der ganzen Kompagnie der Dienst erleichtert.

Er hat die Oberaufsicht über die, der Kompagnie anvertrauten Waffen zu führen und die Kontrolle der Kommandirlisten nicht zu versäumen.

Endlich geht er seinen Untergebenen im Gehorsam gegen gegebene Oberbefehle, am besten mit gutem Beispiele voran.

Von den Zugführern (Officieren) der Kompagnie gilt in der Hauptsache dasselbe. Sie müssen dem Hauptmann in der Erreichung seiner Absichten zur Seite stehen und durch eigenen Gehorsam, Eifer und Pünktlichkeit, all dies in der Kompagnie hervorzurufen und zu erhalten suchen.

Die gewählten Rottenführer (Unterofficieren) werden an ihren Officieren ein Vorbild nehmen und ihnen liegt vorzüglich die nächste Sorge für die Conservirung der Waffen ob. Sie müssen deshalb namentlich mit der Behandlung des Gewehres vertraut sein und der darin Unterricht suchenden Mannschaft denselben ertheilen können.

Es ist für die Ausübung ihres Dienstes nothwendig ein namentliches Verzeichniß ihrer Abtheilungen stets bei sich zu führen, in welchem auch die Nummer des Gewehres eines jeden Bürgers vermerkt sein muß.

Die Wehrmänner selbst, haben ihren frei gewählten Führern durch die That zu beweisen, daß es ihnen Ernst ist mit den Pflichten, welche sie freiwillig, oder durch die Nothwendigkeit geboten übernommen. Sie haben zu beweisen, daß sie einsehen, wie Ordnung nur durch willige Fügung in die, zur Erhaltung derselben getroffenen Maßregeln bestehen kann und wie sie deshalb mit dem Vertrauen welches sie den Führern bei der Wahl schenkten auch Gehorsam vereinen müssen. Nur mit diesem und der Nichtbeachtung kleiner Opfer, wird der Bürgerwehr nach außen die Kraft innewohnen, das Institut selbst und durch dies die errungenen politischen Freiheiten zu schützen und aufrecht zu erhalten. Ohne diesen Zweck und das Bemühen ihn zu erreichen, sinkt die ganze Sache zu einer Komödie herab, welche des Bürgers unwürdig, dem Vaterlande nichts nützt und die dargebrachten Opfer an Zeit und Mühe nur bedauerlich macht.

Das Kommandiren zum Dienst geschieht auf Befehl des Hauptmanns durch den Feldwebel. Sein Amt ist ein wichtiges und besteht vornehmlich in der gewissenhaften Führung der Kommandirlisten. Bei seiner Wahl muß besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß neben seiner Befähigung zum Amte nicht Privatverhältnisse ihn in der Verwaltung desselben stören. — Er muß sich nicht allein bemühen das Verzeichniß der Mannschaften bei Wohnungswechsel u. s. w. stets vollständig und richtig zu erhalten, sondern auch die zum jedesmaligen Dienst nothwendigen Mannschaften genau nach dieser Liste kommandiren und mit dem Datum des Tages, an welchem der Dienst Statt fand, in dieselbe eintragen. So wird man Beschwerden vermeiden wegen ungleichmäßiger Heranziehung zum Dienst, und wenn solche dennoch eintreten sollten, kann mit Sicherheit nachgewiesen werden, ob sie begründet sind, oder auf einem Irrthum beruhen.

Das Kommandirbuch muß der Feldwebel im Dienst stets bei sich führen. Die bequemste Einrichtung desselben ist die, daß man in einem kleinen Buche, Octavformat, folgende Rubriken anlegt:

(linke Seite)

Laufende Nr.	Vor und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Wachtdienst.							
1	Carl Schneider	Partikulier	$13\frac{1}{4}$	$20\frac{1}{4}$						
2	F. Gustav Wiedemann	Uhrmacher	frank							
3	Wilhelm Bremer	Kaufmann	$13\frac{1}{4}$							
4		$15\frac{1}{4}$							
			$16\frac{1}{4}$							

(rechte Seite)

Patrouillendienst.		Wohnung.	Gewehr Nr.	Bemerkung. (fehlte am)
$17\frac{1}{5}$		Unter d. Linden 17	143	$13\frac{1}{5}$
$17\frac{1}{2}$		Gertraudenstraße 4	10	
$17\frac{1}{5}$		Breitestraße 16	120	zur Messe von $14\frac{1}{4}$ — $16\frac{1}{4}$
$17\frac{1}{5}$				

88

Der sogenannte Kopf des Buches wird nur einmal angelegt, auf dem ersten und letzten Blatt des Buches, und die übrigen Blätter desselben bis zum Doppelstrich abgeschnitten und nach dem Kopf liniert, wodurch Zeit und Mühe gespart werden.

Züge zu 10 Rotten in 2 Sections zu 5 Rotten,

= = 9 = = 1 = = 5 = 1 Sect. zu 4 Rotten,
 = = 8 = = 2 = = 4 =

Um die Sicherheit zu erlangen, daß die Flügelleute mit Bestimmtheit ihren Posten wissen, kann man zuerst die rechten, dann die linken Flügelleute eine Wendung oder einen Griff mit dem Gewehre ausführen lassen, wobei man sich leicht überzeugt, ob irgend wie noch ein Irrthum in der Eintheilung obwaltet.

Beim Antreten der Kompagnie formiren sich die Unterofficiere der Kompagnie in einem Gliede vor dem rechten Flügel und marschiren auf das Kommando:

„Unterofficier eingetreten“

auf ihren Posten: 2 Schritte hinter dem 2ten Gliede der Kompagnie jeder Unterofficier hinter seiner Section.

Gleichzeitig treten die Zugführer zu ihren Zügen, gehen die Front an denselben hinunter um die Fühlung der Mannschaften zu revidiren d. h. zuzusehen, ob so Mann neben Mann steht, daß keine Lücken in der Front vorhanden und doch jeder hinreichenden Spielraum hat die Griffe mit dem Gewehr auszuführen. (Dies ist erreicht, wenn bei etwas gekrümmten Ellenbogen ein Jeder seinen Nebenmann berührt.)

Ist die Fühlung hergestellt und gleichzeitig die ungefähre Richtung aufgenommen, so treten die Zugführer auf ihre Lücke d. h. auf den rechten Flügel ihrer Züge einen kleinen Schritt vor die Front, in der Regel nach ihren Zügen gewendet um sie zu beaufsichtigen.

3. Stellung, Richtung, Rückwärtsrichten.

Sobald das Kommando:

„Still — gestanden“

erfolgt, treten die Zugführer in ihre Lücken, resp. auf den rechten und linken Flügel ihrer Züge. Sind mehr Officiere als Züge vorhanden, so tritt ein Officier auf den linken Flügel und die überzähligen 2 Schritt hinter die Unterofficierlinie, hinter die Mitte der Züge. Der Feldwebel auf dem rechten Flügel der Unterofficiere. Die hinter der Front befindlichen schließenden Officiere und Unterofficiere decken sich, wie die Leute des 2ten Gliedes, auf ihre Vorderleute in der Kompagnie, d. h. sie stellen sich so, daß sie ihren Vordermann mit geradeaus gerichtetem Blick auf den Nacken sehen.

Der Körper wird auf das Kommando Stillgestanden! mit zusammengestellten Hacken und auswärts gebogenen Fußspitzen in eine ungezwungene gerade senkrechte, ganz wenig nach vorn geneigte Hal-